



BILD-KUNST

Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST 53113 Bonn Weberstraße 61

Rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung Sitz Frankfurt am Main

Geschäftsordnung des Vorstands

Fassung laut Beschluss des Verwaltungsrats vom 1. Juli 2016

§ 1 Zusammensetzung und Pflichten des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus je einem gewählten Mitglied der Berufsgruppen I, II und III sowie einem hauptamtlichen, geschäftsführenden Vorstandsmitglied (§ 12 der Satzung der VG Bild-Kunst).
2. Der Vorstand führt die Geschäfte der VG Bild-Kunst (§ 13 der Satzung).
3. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied informiert die gewählten Vorstandsmitglieder sowie die Berufsgruppenvorsitzenden regelmäßig über die laufenden Geschäfte. Die Pflicht zur Unterrichtung der Aufsichtsbehörde gemäß § 88 VGG i. V.m. § 13 II der Satzung obliegt dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied.

§ 2 Vertretungsbefugnis

1. Die Abgabe einer Willenserklärung im Namen der VG Bild-Kunst geschieht gemäß § 12 III der Satzung gemeinsam durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied und ein weiteres gewähltes Vorstandsmitglied.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist gemäß § 26 II.2 BGB alleine berechtigt zum Empfang einer Willenserklärung. Wird eine Willenserklärung gegenüber einem gewählten Vorstandsmitglied abgegeben, so muss das geschäftsführende Vorstandsmitglied hiervon unverzüglich unterrichtet werden.
3. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied ist bevollmächtigt, die Gesellschaft in Angelegenheiten der laufenden Geschäfte alleine zu vertreten. Als Angelegenheit der laufenden Geschäfte können Verpflichtungen und Verfügungen gelten, für welche die Satzung keine konkrete Entscheidungsbefugnis der Mitgliederversammlung, der Berufsgruppenversammlungen oder des Verwaltungsrates vorsieht. Nicht als Angelegenheit der laufenden Geschäfte im Sinne dieses Absatzes gilt der Abschluss von Einzelgeschäften, die eine Zahlungsverpflichtung der VG Bild-Kunst von über EUR 25.000,- bewirken, sowie das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen, die eine Zahlungspflicht der VG Bild-Kunst von mehr als EUR 10.000,- pro Kalenderjahr bewirken. Die Anstellung von Aushilfen und die Einstellung von zeitlich befristeten Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern zählt als Angelegenheit der laufenden Geschäfte. Für die Regelung der Angelegenheiten der laufenden Geschäfte kann das geschäftsführende Vorstandsmitglied Untervollmachten an Angestellte der Geschäftsstellen Bonn und Berlin einräumen. Zur Wirksamkeit bedürfen Untervollmachten der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

§ 3 Geschäftsstelle

Geschäftssitz des Vorstands ist der Sitz der Geschäftsstelle der VG Bild-Kunst in Bonn.

§ 4 Geschäftsstelle

1. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf oder auf Wunsch von zwei gewählten Vorstandsmitgliedern mit einer einstimmig abdingbaren La-

dungsfrist von mindestens zwei Wochen in Textform und unter Angabe einer Tagesordnung ein.

2. Die Berufsgruppenvorsitzenden haben das Recht, an den Vorstandssitzungen mit Rederecht teilzunehmen. Sie erhalten Einladungen gemäß Absatz 1.
3. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Sie werden vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied geleitet, das bei Bedarf Mitarbeiter der Geschäftsstellen hinzuzieht. Die Justitiarin oder der Justitiar sowie die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor sollen an den Sitzungen im Regelfall teilnehmen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied mindestens zwei gewählte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ein Vorstandsmitglied kann sich von der oder dem Berufsgruppenvorsitzenden der gleichen Berufsgruppe vertreten lassen.
5. Abstimmungen in Vorstandssitzungen erfolgen offen und durch Mehrheitsbeschluss. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen. Schriftliche Vorstandsbeschlüsse bedürften zu ihrer Wirksamkeit der Einstimmigkeit. Telefonische Vorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ihrer einstimmigen Bestätigung in Textform.
6. Bei Abstimmungen in Vorstandssitzungen, die mit einer Stimmenmehrheit angenommen werden und die Personalfragen oder Investitionen in Höhe von mehr als EUR 50.000,- oder einen Gegenstand, der alleine die Berufsgruppe eines unterlegenen Vorstandsmitglieds betrifft, zum Inhalt haben, kann das unterlegene Vorstandsmitglied verlangen, dass der Abstimmungsgegenstand dem Verwaltungsrat zur endgültigen Entscheidung in seiner nächsten Sitzung vorgelegt wird. Dieses Recht kann nur unverzüglich nach der Abstimmung bzw. nach Kenntnis der Entscheidung ausgeübt werden.
7. Über die Vorstandssitzungen werden Ergebnisprotokolle gefertigt. Bei Abstimmungen enthält das Protokoll das Abstimmungsergebnis ohne Namensnennung. Das Protokoll ist vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben und von den übrigen Vorstandsmitgliedern in Textform zu genehmigen.

§ 5 Innere Verwaltung

1. Der Vorstand beschließt – auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds – über Angelegenheiten der Personalplanung sowie die Ausgestaltung der Beschäftigungsverhältnisse.
2. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied legt die Arbeitsbereiche innerhalb der Geschäftsstellen im Einvernehmen mit den ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern fest.

§ 6 Wirksamkeit

Die Geschäftsordnung des Vorstands tritt auf Beschluss des Verwaltungsrats am 2. Juli 2016 in Kraft. Sie kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss des Verwaltungsrats geändert werden.